Verein der Ehemaligen und Freunde
des Rottmayr-Gymnasiums Laufen e.V.

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen
für Schulveranstaltungen, Schul- oder Klassenfahrten

Es ist unser Anliegen, allen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

Da aber der Verein nur begrenzte Mittel zur Verfügung hat und die Fördermittel gerecht verteilt werden sollen, hat der Vorstand folgende Richtlinien für die Förderung festlegt:

1. Förderumfang

Bei Vorliegen einer finanziellen Notlage werden max. 50% der Kosten einer Schulveranstaltung übernommen. Regelmäßig anfallende Kosten können nicht bezuschusst werden.

2. Vorliegen einer finanziellen Notlage

Zur Beurteilung der Gesamtsituation benötigen wir folgende Unterlagen:

- das ausgefüllte Formular ‚Zuschussantrag zu den Kosten für folgende Schulveranstaltung'
- detaillierte Begründung des Zuschussgesuches
- Einkommensnachweis (Lohn/Gehaltszettel)
- Höhe der monatlichen Mietkosten
- evtl. Bescheid über Wohngeld, Kinderzuschuss oder Unterhalt nach dem SGB II
- sonstiger Nachweis bzw. Darstellung der Einkommenssituation (Kindergeld und Unterhalt)

Alle Angaben und Unterlagen werden selbstverständlich vertraulich behandelt!

3. Abwicklung der Bezuschussung für Klassenfahrten etc.

Bitte füllen Sie das ausgefüllte Formular ‚Zuschussantrag' des Fördervereins aus und senden Sie es samt der oben aufgelisteten Anlagen an uns. Ihr Antrag wird von dem für Zuschussanträge zuständigen Gremium aus drei Vorstandsmitgliedern vertraulich besprochen und entschieden.

Wir informieren Sie (i.d.R. telefonisch) zeitnah über die Höhe des gewährten Zuschusses. Der Betrag wird Ihnen überwiesen. Falls gewünscht ist auch die direkte Überweisung an die Lehrkraft möglich. Bitte geben Sie in diesem Falle im Förderantrag das entsprechende Konto an.

Sollten sich Fragen ergeben, können Sie diese auch an folgende Email-Adresse richten: foerderungen@alumni-rgl.de. Die Email erreicht dann die drei mit der Bearbeitung des Antrags befassten Vorstandsmitglieder des Vereins.

Die in die Antragsgewährung und –überprüfung eingebundenen Personen verpflichten sich auch über die Dauer ihrer Tätigkeit hinaus zur Verschwiegenheit.

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses, aber wir bemühen uns Förderanträgen zu entsprechen. Umfang und Zusage einer der Förderung sind abhängig von den finanziellen Mitteln des Vereins.

Stand: März 2012